

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 24. November 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-217

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 53-1.43.11-2/2006

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-43.11-197

**Antragsteller:**

Kago-Stammhaus  
Pyrbaumer Str. 1-7  
92349 Postbauer

**Zulassungsgegenstand:**

Raumluftunabhängiger Heizeinsatz mit Wärmetauscher  
"HE 50 WWT-RUA" für feste Brennstoffe

**Geltungsdauer bis:**

23. November 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist der raumluftunabhängige Heizeinsatz mit Wärmetauscher ohne Gebläse "HE 50 WWT-RUA" als Baueinheit in Verbindung mit Kachel- und/oder Putzöfen nach der Kachelofen- und Luftheizungsbaueinrichtung-Richtlinie zur Erwärmung von Heizwasser auf max. 95 °C mit der Nennwärmeleistung von 3,2 kW sowie zur Raumheizung von 6 kW oder 8,5 kW (ohne Betrieb des Wärmetauschers). Der zulässige wasserseitige Betriebsüberdruck beträgt 3 bar und der Wasserinhalt 20 l.

Die für den raumluftunabhängigen Heizeinsatzbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile des Heizeinsatzes. Der Heizeinsatz entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC<sub>41x</sub> und FC<sub>51x</sub> von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik\*.

Nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der o. g. Feuerstätten erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Abgasführung, Wärmeverteilung und Brauchwasserversorgung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zum Einbau in vor Ort zu errichtende ortsfeste Feuerstätten (Kachel- und/oder Putzöfen) nach den Fachregeln des Kachelofen- und Luftheizungsbaueinrichtungshandwerks bestimmt; die für die Verbrennung erforderliche Verbrennungsluft wird dem Heizeinsatz über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Heizeinsatzbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf der Heizeinsatz in Kachel- und/oder Putzöfen nach der o. g. Richtlinie auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der raumluftunabhängige Heizeinsatz mit Wärmetauscher muss dem Baumuster, das der Zulassungsprüfung zugrunde lag, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfbericht "P8-002/2006" des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik entsprechen.

Der als Gusskonstruktion gefertigte Heizeinsatz arbeitet nach dem Prinzip des Durchbrandes. Der aus Stahl bestehende Feuerraumboden enthält einen Planrost aus Stahl. Die Seitenwände des Feuerraums sind mit Schamotteplatten ausgekleidet. Über dem Feuerraum ist eine Prallplatte aus Schamotte angeordnet. In der Frontseite des Heizein-



---

\*  
Typ FC<sub>41x</sub>: Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)  
Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschacht und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.  
Typ FC<sub>51x</sub>: Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein  
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

satzes befindet sich eine selbstschließende Feuerraumtür, deren Sichtscheibe aus einem hitzebeständigen Keramikglas besteht. Der Heizeinsatz enthält im Aschefallraum unter dem Planrost einen Aschekasten, der bei geöffneter Feuerraumtür nach vorn zu entnehmen ist. Der Anschlussstutzen für die Verbrennungsluft mit einem Außendurchmesser von 118 mm ist an der Unterseite des Heizeinsatzes angebracht; die lichte Öffnung beträgt 100 cm<sup>2</sup>. Die über die Verbrennungsluftleitung in den Aschefallraum einströmende Verbrennungsluft wird durch den Planrost als Primärluft, über Bohrungen in der Rückwand als Sekundärluft und durch die unter der Feuerraumöffnung befindliche Öffnung als Scheibenspülluft dem Feuerraum zugeführt. Die Regulierung der Verbrennungsluft erfolgt mittels separat bedienbarer Primär- und Sekundärluftschieber. Dem Heizeinsatz wird ein Heizgaszug aus Stahlblech mit einer Heizfläche von 0,7 m<sup>2</sup> und mit den Abmessungen 76 cm x 40 cm x 22 cm (HxBxT) nachgeschaltet. Der über dem Heizeinsatz angeordnete Wärmetauscher ist aus Stahl gefertigt. Er enthält einen Sicherheitswärmetauscher zum Anschluss der thermischen Ablaufsicherung, Anschlüsse für Vor- und Rücklauf sowie Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen. Eine Reinigungsmöglichkeit des Wärmetauschers besteht durch eine abnehmbare frontseitige Revisionsplatte.

Am Wärmetauscher befindet sich eine manuell zu betätigende Umschaltklappe zur Heizgasführung über den Wärmetauscher in den Heizgaszug oder in den Heizgaszug.

Die Gasdurchlässigkeit des Heizeinsatzes mit Wärmetauscher darf bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in seinem Innern gegenüber dem Äußeren 1,08 m<sup>3</sup>/h nicht überschreiten. Der CO-Gehalt im Abgas darf 0,14 Vol.-%, bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, nicht überschreiten. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb des Heizeinsatzes bei Nennwärmeleistung beträgt ≤ 15 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasabführung und die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung müssen DIN 1298<sup>1</sup> in geschweißter Ausführung entsprechen. Als Verbrennungsluftleitung dürfen auch Alu-Flexrohre verwendet werden. Sie müssen gegen äußere mechanische Beschädigung geschützt sein und keine unzulässigen Verformungen aufweisen. Die Verbrennungsluftleitung muss eine Absperrvorrichtung haben, die bei nichtbetriebenem Heizeinsatz geschlossen sein muss. Die jeweilige Stellung (offen oder geschlossen) der Absperrvorrichtung muss erkennbar sein.

### 2.1.1 Sicherheitstechnische Ausrüstung

Der Heizeinsatz mit Wärmetauscher ist mit folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet:

1 Sicherheitswärmetauscher, der im Wärmetauscher fest eingebaut ist.

### 2.1.2 Technische Daten

Nennwärmeleistung.	zur Wassererwärmung	3,2 kW
	zur Raumheizung	6 kW oder 8,5 kW (ohne Betrieb des Wärmetauschers)
Wärmeträger:	Wasser	
Wasserinhalt:	20 l	
Max. zul. Vorlauftemperatur:	95 °C	
Max. zul. Betriebsdruck:	3 bar	
Stromart:	Wechselstrom	230 V/50 Hz



<sup>1</sup> DIN 1298:1978-07 Verbindungsstücke für Feuerungsanlagen, Rohre, Rohrknien und Rohrbögen aus Metall für Abgase

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Der raumluftunabhängige Heizeinsatz mit Wärmetauscher ist werkmäßig herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der raumluftunabhängige Heizeinsatz mit Wärmetauscher ist vom Hersteller (Antragsteller) an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typschild zu kennzeichnen. Das Typschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- zulässiger Betriebsüberdruck
- zulässige Vorlauftemperatur
- Stromart/Nennspannung/Frequenz
- Zulassungsnummer
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder



Die Kennzeichnung des Heizeinsatzes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jedem Heizeinsatz) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Sicherheitseinrichtungen),
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen,

- der Dichtheit der wasserführenden Teile nach deren Zusammenbau (Wasserdruckprüfung mit zweifachem Betriebsdruck),
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch 2 mal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind die Eigenüberwachung und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist an einem Heizeinsatz durch Prüfung festzustellen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2.4 Einbau, Betriebs- und Wartungsanweisungen

Der Hersteller muss jedem Heizeinsatz mit Wärmetauscher leicht verständliche Einbau-, Betriebs- und Wartungsanweisungen in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen müssen mit Ausnahmen der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

### 2.4.1 Einbauanweisungen

Die Einbauanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach den Abschnitten 1.2 und 3,
- zusätzliche Ausrüstungsteile, die durch den Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich gefordert werden,
- die Notwendigkeit zur Beachtung der elektronischen Installationsvorschriften (VDE-Regeln), sowie der einschlägigen Installationsregeln. Dies sind insbesondere  
DIN 4751-2:1994-10 - Wasserheizungsanlagen - geschlossene, thermisch abgesicherte Wärmeerzeugungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 120 °C; Sicherheitstechnische Ausrüstung -,

- Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Richtlinie die hydraulische Einbindung der Feuerstätte in die Wärmeverteilungsanlage,
- die Verwendung einer geeigneten Temperatursteuerung und -regelung,
- das Verbot jeglicher Veränderungen an den Bauteilen der Feuerstätte

#### 2.4.2 Betriebs- und Wartungsanweisung

Die Betriebs- und Wartungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach Abschnitt 5,
- die Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung der Feuerstätte,
- das Verhalten bei Störabschaltungen,
- weitere Betriebs- und Wartungsanweisungen, die vom Bauteilhersteller für erforderlich gehalten werden.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Entwurf

Für die Kachel- und/oder Putzöfen mit dem Heizeinsatz gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder sowie die Fachregeln des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks (Richtlinie für den Bau von Kachel- und/oder Putzöfen) des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima, Rathausallee 6, 53757 St. Augustin, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Dem Wärmetauscher dürfen keine weiteren Heizgaszüge nachgeschaltet werden. Der Sicherheitswärmetauscher darf zur Wassererwärmung nicht verwendet werden.

Der Wärmetauscher ist mit folgenden Sicherheitseinrichtungen auszurüsten:

- 1 Temperaturregler nach DIN 3440<sup>2</sup> im Wasserraum des Wärmetauschers, Einstellwert: 40 bis 90 °C,
- 1 Thermische Ablaufsicherung nach DIN 3440, Einstellwert: 95 °C,
- baumustergeprüftes Sicherheitsventil nach DIN 4751-2 mit einem Ansprechdruck von 2,5 bar

Bei Einbau des Heizeinsatzes mit Wärmetauscher

- müssen die Warmluftöffnungen einen freien Mindestgesamtquerschnitt von 1500 cm<sup>2</sup> aufweisen,
- ist unterhalb des Zulassungsgegenstandes eine Wärmedämmplatte mit der Dicke von mindestens 2 cm anzubringen; der Dämmstoff muss die Anforderungen des Abschnitts 3.6 der o. g. Richtlinie erfüllen,
- muss die zum Schutz der Aufstellwände erforderliche Dicke der Wärmedämmung bei einem Abstand Heizeinsatz/Wärmedämmung von 5 cm 11 cm betragen; für die Wärmedämmung sind ausschließlich die den vorgenannten Anforderungen genügenden Mineralfaserdämmstoffe zu verwenden,
- ist zur betriebsmäßigen Funktion ein Verbrennungsluftvolumenstrom von 28 m<sup>3</sup>/h im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen, wobei der Druckverlust für die Verbrennungsluftleitung bei dem vorgenannten Volumenstrom 4 Pa nicht überschritten werden darf.



<sup>2</sup> DIN 3440:1984-07 Temperatur- und -begrenzungseinrichtungen für Wärmeerzeugungsanlagen

Im Bereich der Stellfläche der Feuerstätte (Kachel- und/oder Putzofen) muss der Untergrund massiv ausgebildet sein; ggf. ist diese Voraussetzung zu schaffen, wie z. B. durch Einbringen einer Druckverteilungsunterlegeplatte (eine 3 cm dicke Marmorplatte bzw. ein 6 cm dicke armierte Betonplatte) oder durch Erstellen von Punktfundamenten.

Der Heizeinsatz und der Heizgaszug sind auf dem mitgelieferten Traglager in einem Abstand zum Boden von mindestens 15 cm aufzubauen.

Zwischen Heizeinsatz und Heizgaszug ist im Abstand von 5 cm zum Heizgaszug ein Strahlungsschutz vorzusehen. Der lichte Abstand zwischen den Heizgasrohren und der Heizkammerdecke muss mindestens 6 cm betragen.

Nach der Füllung und Entlüftung des Wärmetauschers sind alle Teile vor dem Einbau des Heizeinsatzes bei einem Prüfdruck von 2,5 bar auf Dichtigkeit zu überprüfen.

Vor dem Einbau des Heizeinsatzes muss auf jeden Fall zur Probe geheizt werden. Hierbei müssen alle Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen, auch thermische Ablaufsicherung auf einwandfreie Funktion überprüft werden.

Bei dem Einbau des Heizeinsatzes ist darauf zu achten, dass der Zugang zu den Anschlüssen für Vor- und Rücklauf, thermische Ablaufsicherung, Entlüfter, Sicherheitsventil und Temperaturregler auch nach Einbau des Zulassungsgegenstandes sichergestellt ist.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Heizeinsatz gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus entsprechend der Energieeinsparverordnung zu dämmen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung des Heizeinsatzes einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Die Abgase des Heizeinsatzes sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Der raumluftunabhängige Heizeinsatz darf in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

### 3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Bei Nennwärmeleistung	ohne Betrieb des Wärmetauschers		
Abgasmassenstrom	g/s	8,2	11,8
Abgastemperatur	°C	205	195
Erforderlicher Förderdruck	Pa	15	15

Der Nachweis, dass die Abgase des Heizeinsatzes mit Wärmetauscher bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der entsprechenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Heizeinsatzbetrieb über die Verbrennungsluftleitung ist nach DIN EN 13384-1<sup>3</sup> zu führen.

<sup>3</sup> DIN EN 13384-1:2006-03

Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1: 2002 + A1: 2005

#### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Für den Einbau des raumluftunabhängigen Heizeinsatzes mit Wärmetauscher gilt die Einbauanweisung des Herstellers.

Der Einbau des Heizeinsatzes muss entsprechend der vorgenannten Anweisung durch einen Fachunternehmer erfolgen.

#### **5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung**

Für den Betrieb und die Wartung des raumluftunabhängigen Heizeinsatzes mit Wärmetauscher ist die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Erstinbetriebnahme des raumluftunabhängigen Heizeinsatzes mit Wärmetauscher muss durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Der vorgenannte Heizeinsatz ist mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten.

Dabei sind insbesondere die Einstellungen der Sicherheitseinrichtungen und deren Funktionen zu überprüfen.

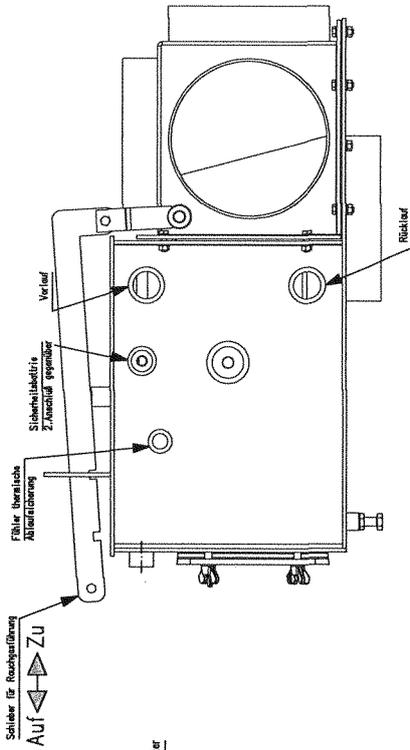
Der raumluftunabhängige Heizeinsatz mit Wärmetauscher darf nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb des vorgenannten Heizeinsatzes darf nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Der raumluftunabhängige Heizeinsatz mit Wärmetauscher ist regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Kersten

Beglaubigt



Anschlüsse Wasserverwarmtauscher



1. Anlage zum Bescheid vom 24.11.2006  
 Zulassungs-Nr. Z-43.11-197  
 Deutsches Institut fur Bautechnik/

